

# **Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung am Landfermann-Gymnasium Duisburg im Fach Evangelische Religionslehre**

---

## **Allgemeines:**

Die Leistungsbeurteilung unterliegt detaillierten rechtlichen Vorschriften, sowie der pädagogischen Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer. Grundsätzlich gelten die rechtlichen Grundlagen laut des zweiten Abschnitts der Leistungsbewertung **§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung.**

Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen sind darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Hilfe für ihr weiteres Lernen darstellen. Die Lernerfolgsüberprüfung ist daher so anzulegen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern verständlich sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung möglich macht. Die von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht erbrachten Leistungen sind zu bewerten. Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen zu. (vgl. Kernlehrpläne G8)

## **Sonstige Mitarbeit:**

Zu diesem Beurteilungsbereich gehören nach § 6 APO-SI „alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen“. Die Anzahl der schriftlichen Übungen bzw. Leistungsüberprüfungen sollten max. 2 pro Halbjahr nicht überschreiten (entsprechend der Wochenstundenzahl).

Die Leistungen, die sich auf die Mitarbeit im Unterricht beziehen, sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die „übrigen Leistungen“. Dabei werden Qualität und Kontinuität der von den Schülerinnen und Schülern geleisteten Beiträge berücksichtigt. Dazu gehören u.a. Leistungen im Bereich selbstständigen Arbeitens sowie das Arbeiten in Gruppen und an Projekten.

Um die mündliche Mitarbeit nachvollziehbar darstellen zu können, sollte diese dokumentiert werden, z.B. in Form von Listen mit Angaben von Noten oder aussagekräftigen Symbolen oder in Form von zusammenfassenden Beurteilungen für z.B. ein Quartal.

Mögliche Bewertungsaspekte sind:

Mündliche Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen und Verwenden einer korrekten Allgemein- und Fachsprache</li> <li>• Darstellen von Zusammenhängen und Bewerten von Ergebnissen</li> <li>• Hausaufgabenvortrag</li> <li>• Analyse und Interpretation von Texten, Bilder, Diagrammen</li> <li>• Mitarbeit und Einbringen des eigenen Fachwissens bei Gruppenarbeit</li> <li>• Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit</li> <li>• Stundenwiederholungen</li> <li>• Besondere Beiträge und Ideen, z.B. bei der Gestaltung von Schulgottesdiensten</li> </ul>
Schriftliche Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewissenhafte Heftführung/Schnellhefter</li> <li>• Regelmäßiges Anfertigen von Hausaufgaben</li> <li>• Lerntagebuch/Portfolio</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung erlernter Methoden bzgl. Darstellung und Dokumentation</li> <li>• Erstellen und Präsentation von Referaten</li> <li>• Projektarbeiten</li> </ul>
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurze schriftliche und mündliche Überprüfungen (Es ist keine verbindliche prozentuale Zuordnung von Notenstufen vorgesehen, jedoch sollte sich die Leistung „ausreichend“ annähernd an der 50%-Hürde orientieren.)</li> </ul>

Insgesamt soll gewährleistet werden, dass auch zurückhaltende Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen und Fähigkeiten angemessen in die Notenbildung einbringen.

Das Ermitteln der Gesamtnote erfolgt so, dass die einzelnen Leistungsbereiche sowie die erlangten Halbjahresnoten angemessen berücksichtigt werden. Die Lehrerin/der Lehrer kann im Rahmen der pädagogischen Freiheit und unter Beachtung der Fachrichtlinien sowie der geltenden Beschlüsse der Fachkonferenz generell oder beschränkt auf den Einzelfall andere Gewichtungen festlegen (vgl. APO-SI, §6).

### **Verfahren bei Fehlstunden von Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die Unterricht versäumt haben, müssen den Unterrichtsstoff unaufgefordert in angemessener Zeit nacharbeiten. Geschieht das nicht und kann der Schüler/die Schülerin keine Kenntnisse nachweisen, wird dies wie eine nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### **Sekundarstufe II**

Für die Leistungsbewertung im Fach Evangelische Religion in der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen der APO-GOST §§ 13-17 und die Bestimmungen des Lehrplans.